



EDPS

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

STELLUNGNAHME DES EDSB ZUM BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZU AUSNAHMEREGLUNGEN IM BEREICH DER GESUNDHEIT UND DER SICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZUGANG ZU DEN GEBÄUDEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (Überprüfung der digitalen COVID-Zertifikate der EU) (Fall 2021-0983)

1. EINLEITUNG

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Unterrichtung des EDSB durch das Europäische Parlament (im Folgenden „Parlament“ oder „EP“) gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725¹ (im Folgenden „die Verordnung“) über den Beschlussentwurf des Präsidiums über Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 in Bezug auf die digitale Überprüfung des digitalen COVID-19-Zertifikats der EU aller Personen, die die Gebäude des Parlaments betreten.

1. Informationen gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung werden vom EDSB gemäß seinem Leitdokument zu Konsultationen und Genehmigungen im Bereich Aufsicht und Durchsetzung² als Konsultationsersuchen behandelt.
2. Der EDSB gibt diese Stellungnahme gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung ab. Sie behandelt den oben genannten Beschluss vom 27. Oktober, der am 26. Januar 2022 verlängert wurde.
3. Der EDSB nahm die Leitlinien des EDSB zur Rückkehr an die Arbeitsstätte und zur Überprüfung des COVID-19-Immunitäts- oder Infektionsstatus durch EU-Institutionen („EDSB-Leitlinien“) an.³

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98.

² Leitdokument zu Konsultationen und Genehmigungen im Bereich Aufsicht und Durchsetzung, 8. Mai 2020, [nur in englischer Sprache] abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-05-08_policy_on_consultations_en.pdf.

³ [Nur in englischer Sprache] abrufbar auf der Website des EDSB unter https://edps.europa.eu/system/files/2021-08/21-08-09_guidance_return_workplace_en_0.pdf.

2. SACHVERHALT

2.1 Regelungen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Parlamentsgebäuden

Hintergrund

4. Während der COVID-19-Pandemie nahm das Parlament außerordentliche Maßnahmen gemäß Titel XIIIa seiner Geschäftsordnung (Außergewöhnliche Umstände) an, um seinen Betrieb, insbesondere seine Gesetzgebungs- und Haushaltstätigkeit, aufrechtzuerhalten. Diese außerordentlichen Maßnahmen sind zeitlich begrenzt und nur aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände, auf die das Parlament keinen Einfluss hat, anzuwenden.
5. Im gleichen Zusammenhang wurde die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingeführte außergewöhnliche 100%ige Telearbeit ab dem 1. September 2021 durch den Beschluss des Generalsekretärs vom 16. Juli 2021 über Telearbeit im Parlament ersetzt, wonach Telearbeit auf freiwilliger Basis erfolgen soll.
6. Unter den gegebenen epidemiologischen Umständen berieten die ärztlichen Dienste des Parlaments in Brüssel (Belgien) und Luxemburg sowie das neue Referat Vorsorge und Bewältigung von Gesundheitskrisen die Behörden des Parlaments dahingehend, dass die Einführung des digitalen COVID-Zertifikats der EU, das gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ als Einreisevoraussetzung ausgestellt wird, aus medizinischer Sicht einen besseren Schutz der Schutzbedürftigsten in unserer Gemeinschaft bieten und es dem Parlament ermöglichen würde, seine Geschäftstätigkeit angesichts des steigenden Bedarfs zu gewährleisten.⁵ Das digitale COVID-Zertifikat der EU bescheinigt, dass sein Inhaber entweder geimpft oder von COVID-19 genesen ist oder ein aktuelles negatives COVID-19-Testergebnis vorweisen kann.⁶

Digitales COVID-Zertifikat der EU für Besucher des Parlaments erforderlich

7. Am 2. September 2021 beschloss der Präsident des Parlaments, bestimmte parlamentarische Tätigkeiten, darunter Missionen und Delegationen, wieder aufzunehmen. Entsprechend den Empfehlungen des Ärztlichen Dienstes des Parlaments wurde beschlossen, Besuchern, örtlichen Assistenten, externen Referenten und Interessenvertretern Zugang zu den Gebäuden des Parlaments nach Vorlage eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats der EU oder gegen Vorlage eines von einem Drittland ausgestellten Zertifikats zu gewähren, das gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/953 als gleichwertig mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Zertifikat (im Folgenden „gleichwertiges Zertifikat“) gilt.

Beschluss vom 27. Oktober 2021: Digitales COVID-Zertifikat der EU für alle Personen, die die Gebäude des Parlaments betreten und digitale Überprüfung im Allgemeinen

⁴ Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1).

⁵ Siehe Erwägungsgründe des Beschlusses vom 27. Oktober 2021.

⁶ Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/953.

8. Am 14. Oktober 2021 aktualisierte der Präsident des Parlaments erstmals die Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19. Im Zusammenhang mit der epidemiologischen Lage hielt es das Parlament für notwendig, zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang vertrat der Ärztliche Dienst des Parlaments die Auffassung, dass das Erfordernis eines digitalen COVID-Zertifikats der EU für alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Parlaments erhalten möchten, einschließlich der Mitglieder des Parlaments (MdEP), der Beamten, der akkreditierten parlamentarischen Assistenten und der sonstigen Bediensteten des Parlaments, die Risiken für alle Personen, die sich in den Gebäuden der drei Arbeitsorte des Parlaments aufhalten, erheblich verringern und die Rückkehr des Parlaments zu seiner normalen Verfahrensweise ermöglichen würde.⁷ Da zudem eine manuelle Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU den Inhaber verpflichtet, dem Sicherheitspersonal medizinische Informationen offenzulegen, die über das für den verfolgten Zweck unbedingt erforderliche Maß hinausgehen, hielt es das Parlament für angemessen, ein System zur digitalen Überprüfung der COVID-Zertifikate der EU in Papier- oder digitaler Form einzurichten, das das Scannen eines QR-Codes vorsieht, ohne die darin enthaltenen Daten zu speichern.⁸
9. Das Parlament führte eine Datenschutz-Folgenabschätzung über die Ausweitung der Nutzung des digitalen COVID-Zertifikats der EU auf alle Personen durch, die die Gebäude des Parlaments betreten, und befasste sich auch mit der Verwendung einer Scan-App zur Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU. Das Parlament hat die Datenschutz-Folgenabschätzung den Informationen beigefügt, die dem EDSB am 27. Oktober 2021 übermittelt wurden. Die Datenschutz-Folgenabschätzung kommt zu dem Schluss, dass „eine Ausweitung der Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats der EU auf alle Personen, die die Räumlichkeiten des Parlaments betreten, unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze und Freiheiten der betroffenen Personen – insbesondere, dass diese rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig wäre – bei gleichzeitiger Umsetzung der erforderlichen Garantien erfolgen würde“.
10. Die digitale Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU für alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Parlaments⁹ erhalten möchten, ist Gegenstand des Beschlusses des Präsidiums des Parlaments vom 27. Oktober 2021 zu „Ausnahmeregelungen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments an seinen drei Arbeitsorten“ (im Folgenden „Beschluss vom 27. Oktober 2021“), die dem EDSB am Tag seiner Annahme gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung übermittelt wurden.
11. Gemäß dem Beschluss vom 27. Oktober 2021 wird der Besitz eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats der EU oder eines gleichwertigen Zertifikats automatisiert durch das automatisierte Scannen des QR-Codes des digitalen COVID-Zertifikats der EU oder eines gleichwertigen Zertifikats (Scanning-Verfahren) oder in Ausnahmefällen und nur dann, wenn dies unbedingt notwendig ist, manuell durch eine Sichtkontrolle überprüft.¹⁰ Für die Zwecke der Überprüfung werden sowohl digitale als auch papiergestützte Formate von digitalen COVID-Zertifikaten der

⁷ Erwägungsgrund 10 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021.

⁸ Erwägungsgrund 20 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021.

⁹ Der Beschluss gilt jedoch nicht für Gebäude des Parlaments, die vollständig von anderen EU-Institutionen genutzt werden (Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021).

¹⁰ Artikel 3 Absatz 1.

EU oder gleichwertigen Zertifikaten akzeptiert.¹¹

12. Der Beschluss vom 27. Oktober 2021 sieht die Möglichkeit vor, dass der Generalsekretär in hinreichend begründeten Fällen eine Ausnahme in Bezug auf die Vorlage eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats der EU gewährt.¹²
13. Was die Mittel zur Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU betrifft, so entschied sich das Parlament für die belgische QR-Leseanwendung (im Folgenden „CovidScanBE-App“¹³), um das Verfahren an den drei Arbeitsorten des Parlaments durchzuführen, da diese als weniger eingreifend als die manuelle Kontrolle erachtet wurde. Nach Angaben des Europäischen Parlaments¹⁴ verarbeitet die CovidScanBE-App die folgenden personenbezogenen Daten: Vor- und Nachname sowie Gültigkeit des Zertifikats; es erfolgt keine weitere Verarbeitung der Daten. Nach Ansicht des Parlaments bietet die CovidScanBE-App die erforderlichen Garantien, und die Bediensteten der Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange werden darin geschult, die Vertraulichkeit aller Aspekte im Rahmen der Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU zu wahren. Dem Parlament zufolge wird die mobile Anwendung von den nationalen belgischen Behörden entwickelt und aktualisiert, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen und somit denselben Grundsätzen für den Schutz personenbezogener Daten unterliegen wie die europäischen Organe (einschließlich der Sicherheit der Verarbeitung¹⁵).
14. Darüber hinaus führen die Sicherheitsbediensteten der Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange des Parlaments stichprobenweise „manuelle Kontrollen“ der Echtheit des vorgelegten digitalen COVID-Zertifikats der EU durch, was bedeutet, dass „in diesen Fällen der QR-Code nicht digital gelesen wird“¹⁶. Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine weiteren Einzelheiten.
15. Schließlich sehen gemäß der im Intranet¹⁷ des Parlaments verfügbaren Informationsmitteilung angesichts der Schwierigkeiten, die die Konvertierung negativer PCR-Testergebnisse in ein digitales COVID-Zertifikat der EU schaffen kann, die internen Vorschriften für die Umsetzung des Beschlusses vom 27. Oktober 2021¹⁸ vor, dass das Parlament negative Ergebnisse eines PCR-Tests, der in Belgien, Luxemburg oder Frankreich durchgeführt wurde, auch ohne QR-Code des digitalen COVID-Zertifikats der EU akzeptieren sollte. Ein solcher Test wird 72 Stunden nach seiner Durchführung als gültig anerkannt.

¹¹ Artikel 3 Absatz 3.

¹² Artikel 5 Absatz 2.

¹³ „CovidScanBE-App“ ist die Anwendung, die von der belgischen Regierungsbehörde für elektronische Gesundheitsdienste gemäß den technischen Spezifikationen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde.

¹⁴ Datenschutz-Folgenabschätzung des Parlaments, Seite 8

¹⁵ Die Sicherheit der Daten unter Berücksichtigung der Art der Daten ist einer der Zwecke der technischen Spezifikationen, mit denen der Vertrauensrahmen der Verordnung (EU) 2021/953 umgesetzt werden soll (siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/953).

¹⁶ Datenschutz-Folgenabschätzung des Parlaments, Seite 5

¹⁷ Informationsmitteilung vom 28. Oktober 2021:

https://safenet.in.ep.europa.eu/files/live/sites/safenet/files/communication/Coronavirus/20211028_COVID%20PASS_EN.pdf

¹⁸ Angenommen gemäß Artikel 5 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021.

2.2 Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union

16. Mit Klageschrift, die am 4. November 2021 bei der Gerichtskanzlei eingegangen ist, haben die Kläger Nichtigkeitsklage gegen die Vorschriften des Parlaments bezüglich der digitalen Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU erhoben. Am 5. November 2021 ordnete der Präsident des Gerichts vorläufig an, dass die Kläger auf der Grundlage eines negativen Selbsttests die Räumlichkeiten des Parlaments betreten durften. Im Falle eines positiven Ergebnisses müsste nach diesem Test ein PCR-Test durchgeführt werden. Im Fall eines positiven Ergebnisses des letztgenannten Tests könnte das Parlament den Klägern den Zugang zu seinen Räumlichkeiten verweigern. Am 30. November 2021 entschied der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in dieser Angelegenheit und wies den Antrag auf Aussetzung der Vorschriften des Parlaments zur Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU zurück.¹⁹
17. Der EuGH hat entschieden, dass die Entscheidung, den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an seinen drei Arbeitsorten (z. B. Straßburg, Brüssel und Luxemburg) von der Vorlage eines digitalen COVID-Zertifikats der EU oder eines gleichwertigen Zertifikats abhängig zu machen, weder bezweckt noch bewirkt hat, die Ausübung der Mandate der MdEP oder die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten der Beamten, akkreditierten parlamentarischen Assistenten und sonstigen Bediensteten des Parlaments in Frage zu stellen. Der bloße Sachverhalt, dass die Bedingungen für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an drei Arbeitsorten im Hinblick auf die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eingehalten werden müssen, bedeutet nicht, dass die fragliche Verpflichtung den Klägern, die den Erlass einstweiliger Anordnungen verlangen, einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügt.
18. Zu der angeblichen unmittelbaren Beeinträchtigung der Vertretungsbefugnis der MdEP und ihrer Fähigkeit, sinnvoll und wirksam zu arbeiten, stellt der EuGH fest, dass die Kläger kein konkretes Argument vorbringen, das belegen könnte, dass diese Personen nicht in der Lage wären, die auferlegten Zugangsbedingungen rechtzeitig zu erfüllen.
19. Schließlich weist der EuGH darauf hin, dass in Bezug auf die Kläger, die weder geimpft noch genesen sind, keiner der vorgelegten Beweise belegen kann, dass die Nasen-Rachen-Proben, die für die Erlangung eines Testzertifikats notwendig sind, eine ernste Gefahr für ihre Gesundheit darstellen. Außerdem stellt er fest, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, eine Ausnahmeregelung zu beantragen und in ihrem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen Nasen-Rachen-Proben in ihrem Einzelfall eine ernste Gefahr für ihre Gesundheit darstellten.
20. Der EuGH hat noch kein Urteil zur Begründetheit der Vorschriften des Parlaments in Bezug auf die Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des EP zur Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU gefällt, hat aber entschieden, den Beschluss vom 27. Oktober 2021 nicht vorläufig auszusetzen.

¹⁹ Ordonnances du président du Tribunal dans les affaires T-710/21 R Roose.a./ Parlement et T-711/21 R ID e.a./Parlement. Abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=080B9EDCA069E4DA8AA38EA0B0SA56B3?text=&docid=250321&pageI ndex=0&doclang=FR&mode=reg&dir=&occ=first&part=1&cid=7930118>

2.2 Verlängerung der Gültigkeit des Beschlusses vom 27. Oktober 2021

21. Am 20. Januar 2022 beschloss der Präsident des Parlaments gemäß den Empfehlungen des medizinischen Beraters²⁰ des Parlaments, die früheren außerordentlichen Maßnahmen sowie Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen angesichts der derzeitigen epidemiologischen Lage aufrechtzuerhalten.²¹
22. Infolgedessen verlängerte das Präsidium des Parlaments am 26. Januar 2022 die Gültigkeit des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 bis zum 13. März 2022.²² Der Beschluss bezieht sich auf eine Aktualisierung der oben genannten Datenschutz-Folgenabschätzung²³, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, die Anforderung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU für den Zugang zum Gebäude des Parlaments zu verlängern.
23. Die internen Vorschriften zur Umsetzung des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 wurden ebenfalls entsprechend überarbeitet. Die Gültigkeit des papiergestützten negativen PCR-Tests wurde von 72 Stunden auf 48 Stunden reduziert.

3. RECHTLICHE ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Anwendungsbereich der Stellungnahme

24. Die bloße Verpflichtung, ein digitales COVID-Zertifikat der EU (entweder in digitaler oder papiergestützter Form)²⁴ zur manuellen/visuellen Überprüfung vorzulegen, um in die Gebäude des Parlaments zu gelangen, ist an sich kein Datenverarbeitungsvorgang im Anwendungsbereich der Verordnung. Das Erfordernis der Weitergabe der im digitalen COVID-Zertifikat der EU verfügbaren vertraulichen medizinischen Informationen, insbesondere in einem Beschäftigungsumfeld, stelle jedoch einen unerlaubten Eingriff in das in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) garantierte Recht auf Privatsphäre dar, da es die Offenlegung von Informationen über das Privatleben, wie etwa Informationen über den Impfstatus einer Person, umfasse. Aus diesem Grund unterliegt es nicht der Verordnung, sondern einer Prüfung der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit gemäß Artikel 52 der Charta. Das Parlament sollte daher sorgfältig prüfen, ob ein solcher Eingriff rechtmäßig gerechtfertigt sein könnte, und die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme regelmäßig überprüfen.²⁵
25. Die digitale Überprüfung von digitalen COVID-19-Zertifikaten, bei der ein QR-Code gescannt wird, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten „ganz oder teilweise automatisiert“ im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung dar und fällt folglich

²⁰ Erwägungsgrund 10 des Beschlusses vom 26. Januar 2022.

²¹ Der Beschluss des Präsidenten vom 20. Januar 2022 ist im Intranet des Parlaments abrufbar (https://epintranet.in.ep.europa.eu/files/live/sites/epintranet/files/coronavirus-portal/decisions/president/2022/president-decision-20jan2022-secu_rity-measures.pdf)

²² Der Beschluss des Präsidiums vom 20. Januar 2022 ist im Intranet des Parlaments abrufbar (https://epintranet.in.ep.europa.eu/SibData/01_Bureau/18_Communications/2022/01.22/bureau%20notice%2001-2022_en.pdf)

²³ Erwägungsgrund 14 des Beschlusses vom 26. Januar 2022. Der EDSB hat keine Kopie der aktualisierten Datenschutz-Folgenabschätzung erhalten.

²⁴ Oder ein negativer PCR-Test (für Fälle, in denen letzterer im digitalen COVID-Zertifikat der EU noch nicht verfügbar ist – siehe Beschreibung der Sachverhalte oben).

²⁵ Siehe Abschnitte 5.1 und 6.2. (Scenario 3), von [EDPS Guidance on the Return to the Workplace](#).

in den Anwendungsbereich der Verordnung.²⁶ Der EDSB ist der Auffassung, dass die in Rede stehende Verarbeitung in die Grundrechte natürlicher Personen auf Privatsphäre und Datenschutz, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, eingreift, da sie die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Erhebung von Informationen über das Privatleben umfasst.

26. Diese Stellungnahme des EDSB bezieht sich hauptsächlich auf die Datenverarbeitungsvorgänge, die das Parlament im Rahmen des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 (in der durch den Beschluss vom 20. Januar 2022 verlängerten Fassung) durchführt, d. h. die digitale Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU einschließlich des Scannens eines QR-Codes. Dabei wird sich der EDSB auch auf die zugrunde liegende Anforderung eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats der EU oder eines gleichwertigen Zertifikats für die Zulassung in den Gebäuden des Parlaments beziehen. In diesem Rahmen nimmt der EDSB seine Analyse vor und gibt die nachstehenden Empfehlungen.

3.2 Rechtmäßigkeit

27. Das primäre Ziel des digitalen COVID-Zertifikats der EU ist die Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der EU während der COVID-19-Pandemie. Für jeden anderen Zweck sieht die Verordnung (EU) 2021/953 vor, dass ein nationales Gesetz ausdrücklich eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bieten muss.²⁷ Im Falle der EU-Organe und -Einrichtungen sollte „nationales Recht“ als Rechtsgrundlage im Unionsrecht ausgelegt werden.²⁸
28. Im vorliegenden Fall ist die Rechtsgrundlage der Beschluss des EP vom 27. Oktober 2021 (in der durch Beschluss vom 26. Januar 2022 verlängerten Fassung) in Verbindung mit Artikel 1e Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union,²⁹ insbesondere Artikel 10 Absatz 1, Artikel 80 Absatz 4 und Artikel 126 Absatz 2.
29. Im Beschluss vom 27. Oktober 2021 wird die Rechtmäßigkeit einer solchen Verarbeitung auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung gestützt, da sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe notwendig ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung muss die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Unionsrecht festgelegt sein. Eine solche Rechtsgrundlage findet sich in Artikel 1e Absatz 2 des Statuts. Das Parlament fungiert als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Bereich Beschäftigung und soziale Sicherheit und ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Bediensteten zu ergreifen. Diese Rechtsgrundlage ist auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bediensteten und anderen Mitarbeitern der Parlaments gleichermaßen anwendbar. Der Beschluss vom 27. Oktober 2021 ergänzt die genannte Rechtsgrundlage weiter. Darüber hinaus können, auch wenn bei der digitalen Überprüfung, um die es hier geht, lediglich ein Ergebnis (grün/gültig oder rot/ungültig) angezeigt werden wird, bei dieser Verarbeitung personenbezogene medizinische Daten sichtbar werden, z. B. Daten zum Impfstatus, den

²⁶ Siehe Abschnitte 6.2 und 6.3. von [EDPS Guidance on the Return to the Workplace](#).

²⁷ Erwägungsgrund 48 der Verordnung (EU) 2021/953.

²⁸ Vgl. Abschnitt 6.1. von [EDPS Guidance on the Return to the Workplace](#).

²⁹ ABl. L 56 vom 4.5.1968, S. 1.

Testergebnissen oder zur Genesung von einer COVID-19-Erkrankung. Gesundheitsdaten gelten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, deren Verarbeitung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung grundsätzlich untersagt ist. Die Verarbeitung solcher Daten zum Zwecke der digitalen Überprüfung von digitalen COVID-Zertifikaten der EU auf der Grundlage des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 fällt unter die Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben g und i der Verordnung, insbesondere wenn nationale Rechtsvorschriften und Leitlinien zur öffentlichen Gesundheit eine breitere Nutzung des digitalen COVID-Zertifikats der EU vorschreiben, die über sein vorrangiges Ziel, die Freizügigkeit innerhalb der EU zu erleichtern, hinausgeht.³⁰

30. Für den EDSB bleibt jedoch unklar, ob das Parlament auch andere Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer möglichen Anwendbarkeit geprüft hat: in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollte das Parlament, bevor es die Verwendung der digitalen Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU am Eingang seiner Räumlichkeiten in Erwägung zieht, den geltenden spezifischen Rechtsrahmen prüfen. Mit den Behörden des gastgebenden Mitgliedstaats werden besondere Hauptsitz- oder Einrichtungsvereinbarungen geschlossen. Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Rechts der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene umfassen in der Regel keine Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit.³¹
31. Daher sollte das Parlament auch die in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein können³², sowie die zwischen dem Parlament und den belgischen, französischen bzw. luxemburgischen Behörden getroffenen Vereinbarungen (Hauptsitz- oder Einrichtungsvereinbarungen) sorgfältig prüfen, um zu überprüfen, ob die nationalen Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit Anwendung finden.
32. Die ärztlichen Dienste des Parlaments wiesen darauf hin, dass „die Einführung des digitalen COVID-Zertifikats der EU als Einreisevoraussetzung aus medizinischer Sicht einen besseren Schutz der Schutzbedürftigsten in unserer Gemeinschaft bieten und es dem EP ermöglichen würde, seine Geschäftstätigkeit angesichts des steigenden Bedarfs zu gewährleisten.“³³ „Dies hängt mit den zunehmenden und notwendigen Kontakten, den häufigen Reisen, dem entsandten Personenkreis und den vielen Besuchern zusammen, die die Arbeitsweise des Parlaments kennzeichnen.“³⁴ Aus diesem Grund nahm das Parlament aufgrund der hohen Besucherzahl und des Pendelverkehrs von MdEP zwischen ihren Wahlkreisen und Arbeitsorten internationale Reisen in die Risikobewertung auf.
33. In Erwägungsgrund 13 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 heißt es ferner, dass in Anbetracht der Tatsache, dass das Parlament eine internationale Organisation und ein öffentlich zugängliches Organ ist, die „unionsweite Gesundheitslage berücksichtigt werden sollte und nicht nur die Situation auf der Ebene der Mitgliedstaaten, in denen das Parlament seinen Sitz oder seine Arbeitsorte hat“.

³⁰ Siehe Abschnitt 6.3. aus [EDPS Guidance on the Return to the Workplace](#).

³¹ Siehe Abschnitt 2 aus [EDPS Guidance on the Return to the Workplace](#).

³² So variiert beispielsweise die Gültigkeitsdauer von PCR-Tests von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

³³ Siehe Datenschutz-Folgenabschätzung des Parlaments, S. 7.

³⁴ Ebenda.

34. Wenn die vom Parlament erlassenen Vorschriften mit den geltenden nationalen Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit im Einklang stehen, könnte das Parlament anschließend auch auf die von den nationalen Behörden durchgeführte Bewertung der genannten Vorschriften verweisen.³⁵
35. In Bezug auf die digitale Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU für alle Personen, die Zugang zum Gebäude des Parlaments wünschen, stellt der EDSB fest, dass das Parlament eine eigene Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt hat (siehe Datenschutz-Folgenabschätzung unter Abschnitt 3.3 Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und angemessene Garantien weiter unten).³⁶
36. In Bezug auf die CovidScanBE-App könnte sich das Parlament als eine Informationsquelle auch auf die von den belgischen Behörden durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung stützen, die die App im Einklang mit den technischen Spezifikationen und Vorschriften entwickelt haben³⁷, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 erlassenen Durchführungsrechtsakten enthalten sind, um die Interoperabilität der Ausstellung und Überprüfung von digitalen COVID-Zertifikaten der EU und gleichwertigen Zertifikaten sicherzustellen.³⁸ Es sollte auch auf die nationalen Gesundheitsleitlinien zur Verwendung von digitalen COVID-Zertifikaten der EU in Beschäftigungseinrichtungen in Frankreich, Belgien und Luxemburg³⁹ sowie auf die Bewertung der COVIDScanBE-App⁴⁰ durch die belgische Aufsichtsbehörde verweisen.
37. Darüber hinaus sieht der Beschluss vom 27. Oktober 2021 (in der durch den Beschluss vom 26. Januar 2022 verlängerten Fassung) eine manuelle/visuelle Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU in „Ausnahmefällen“ vor. In diesem Zusammenhang wird in der Datenschutz-Folgenabschätzung darauf hingewiesen, dass Sicherheitskräfte die Echtheit des vorgelegten digitalen COVID-Zertifikats der EU manuell prüfen können;⁴¹ es ist nicht klar, wie diese Überprüfung stattfinden wird und ob andere Situationen einer visuellen Überprüfung vorgesehen sind. Darüber hinaus sieht der Beschluss vor, dass der Generalsekretär interne Vorschriften für die Durchführung dieses Beschlusses⁴² festlegt (die die Möglichkeit vorsehen, einen negativen PCR-Test in Papierform vorzuzeigen), „in hinreichend begründeten Fällen“⁴³ eine Ausnahme von der Anforderung eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats der EU gewähren kann. In letzterem Fall würde die Ausnahmeregelung wahrscheinlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, was das Parlament weiter ausführen sollte.

³⁵ Siehe Stellungnahme des EDSB vom 29. November 2021 zu zusätzlichen spezifischen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Standort der Kommission in Ispra (https://edps.europa.eu/system/files/2021-12/21-11-29_edps_opinion_health_safety_ispra_en.pdf) und Stellungnahme des EDSB vom 7. Januar 2022 zur Überprüfung von COVID-19-Zertifikaten am Standort der Kommission in Luxemburg (https://edps.europa.eu/system/files/2022-01/22-01-07_edps_opinion_ec_draft_decision_covid_certificates_lux_en.pdf).

³⁶ In Erwägungsgrund 14 des Beschlusses des Präsidiums vom 26. Januar 2020 wird darauf hingewiesen, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen aktualisiert wurde.

³⁷ https://www.covidscan.be/20211025-DPIA_CovidScan_v2.02.pdf

³⁸ Siehe Artikel 4 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/953.

³⁹ Siehe Abschnitt 6.1. aus [EDPS Guidance on the Return to the Workplace](#).

⁴⁰ Siehe nachstehenden Abschnitt 3.3.2.

⁴¹ Datenschutz-Folgenabschätzung, S. 5.

⁴² Siehe Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021.

⁴³ Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021.

Empfehlung 1: Das Parlament sollte prüfen, ob die nationalen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Einklang mit den jeweiligen Hauptsitzvereinbarungen, die mit den belgischen, französischen bzw. luxemburgischen Behörden geschlossen wurden, anwendbar sind. Wenn solche Vereinbarungen die Frage der Zugangsbeschränkungen zu den Arbeitsräumen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit regeln, könnte sich das Parlament, soweit relevant, auf die auf nationaler Ebene durchgeführte Bewertung stützen. Wenn es keine derartigen anwendbaren Bestimmungen gibt, sollte das Parlament die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit seiner eigenen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Hinblick auf ihre Besonderheiten begründen. Das Parlament sollte sicherstellen, dass die Bewertung in der Datenschutz-Folgenabschätzung gebührend berücksichtigt wird.

Empfehlung 2: Das Parlament sollte die Umstände und Modalitäten, unter denen eine visuelle/manuelle Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 stattfinden kann, weiter präzisieren. Das Parlament sollte auch die Modalitäten der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 2 desselben Beschlusses klarstellen. Das Parlament sollte bestätigen, dass solche manuellen Überprüfungen nicht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind.

3.3 Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Garantien

38. Unbeschadet einer abschließenden Bewertung des möglichen anwendbaren nationalen Rechts in Bezug auf die Kontrolle des Zugangs zu den Räumlichkeiten geht der EDSB davon aus, dass es wahrscheinlich ist, dass das Parlament die betreffenden Maßnahmen im Rahmen seiner eigenen Verwaltungsautonomie erlassen hatte. In der Tat scheint es dem EDSB nicht so zu sein, dass die nationalen Rechtsvorschriften Belgiens, Frankreichs und Luxemburgs alle Maßnahmen vorschreiben würden, die den in Rede stehenden Maßnahmen gleichwertig sind. Darüber hinaus hat sich das EP dafür entschieden, seine eigene Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und sich nicht auf die Folgenabschätzung zu stützen, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Annahme nationaler Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 39 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführt wurde. Nur in diesem Zusammenhang formuliert der EDSB daher die folgenden Bemerkungen zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und zu den Garantien zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten.
39. Artikel 52 Absatz 1 der Charta besagt, dass Einschränkungen der Ausübung der von der Charta anerkannten Grundrechte und Grundfreiheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie notwendig sind. Vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der EU anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
40. Eine Einschränkung kann notwendig sein, wenn das Ergreifen von Maßnahmen im Hinblick auf ein im öffentlichen Interesse verfolgtes Ziel erforderlich ist. Notwendigkeit setzt auch voraus, dass die ergriffenen Maßnahmen weniger stark in Rechte eingreifen als andere Möglichkeiten zur Erreichung desselben Ziels. Wird eine Maßnahme für notwendig befunden, ist auch ihre

Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die sich aus der Einschränkung ergebenden Vorteile schwerer wiegen müssen als die sich aus der Einschränkung ergebenden Nachteile für die Ausübung der betreffenden Grundrechte. Es ist wichtig, dass Einschränkungen angemessene Garantien vorsehen, um die sich aus der Einschränkung ergebenden Nachteile und Risiken für die Wahrnehmung der Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz zu reduzieren.

41. Ziel der Einführung der betreffenden Vorschriften und insbesondere der digitalen Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU ist es, die erforderlichen hohen Gesundheits- und Sicherheitsstandards aufrechtzuerhalten, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu begrenzen und gleichzeitig die Nutzung der Gebäude des Parlaments zu ermöglichen.
42. Da es sich bei der geplanten Verarbeitung um eine außergewöhnliche und vorübergehende Verarbeitung handelt, begrüßt der EDSB, dass der Beschluss vom 27. Oktober 2021 eine Klausel über die regelmäßige Neubewertung des Beschlusses im Hinblick auf die Entwicklung der Gesundheits- und Rechtslage enthält (Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 in der am 26. Januar 2022 verlängerten Fassung).⁴⁴ Der EDSB fordert das Parlament ferner auf, sich auf die Facheinrichtungen der EU für den Gesundheitsbereich (die Agenturen ECDC und EMA) zu stützen, um die Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele, das Leben und die Gesundheit aller in den Räumlichkeiten des Parlaments anwesenden Personen zu schützen, die Kontinuität der Kernfunktionen des Parlaments sicherzustellen und das Risiko der Übertragung von COVID-19 am Arbeitsplatz zu verringern, zu unterstützen.
43. Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sowie der vom Parlament ergriffenen Minderungsmaßnahmen werden in einer Datenschutz-Folgenabschätzung beschrieben.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung

44. Das Parlament fügte seinem Informationsschreiben an den EDSB eine Datenschutz-Folgenabschätzung über die Ausweitung der Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen digitalen COVID-Zertifikats der EU auf alle Personen, die die Räumlichkeiten des Parlaments betreten, und die Verwendung einer Scan-Anwendung zur Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU bei.⁴⁵ Die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 39 der Verordnung wurde durch den Einsatz neuer Technologien und die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ausgelöst. Die Datenschutz-Folgenabschätzung kommt sodann zu dem Schluss, dass diese Ausweitung der Überprüfung „unter uneingeschränkter Achtung der Grundprinzipien und Grundfreiheiten der betroffenen Personen – insbesondere, dass sie rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig wäre – bei gleichzeitiger Umsetzung der erforderlichen Garantien“ erfolgen würde.
45. Das Parlament ermittelte in der Datenschutz-Folgenabschätzung die folgenden Risiken für

⁴⁴ Leitfaden des EDSB für die Rückkehr an den Arbeitsplatz, Seite 11. Abrufbar unter https://edps.europa.eu/system/files/2021-08/21-08-09_guidance_return_workplace_en_0.pdf

⁴⁵ PE 698.291/BUR.

betroffene Personen:

- a) Das Risiko von Diskriminierung und Stigmatisierung;
 - b) Das Risiko eines Eingriffs in das Privatleben;
 - c) Die Gefahr, dass den Mitgliedern des Parlaments der Zugang zum Arbeitsplatz verwehrt wird oder ihnen das Stimmrecht und die Ausübung ihres Mandats verwehrt wird;
 - d) Das Risiko der Offenlegung personenbezogener Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, von gescannten Besuchern;
 - e) Das Risiko, dass das Scansystem nicht verfügbar ist;
 - f) Das Risiko böswilliger QR-Codes, die zur Verbreitung von Schadsoftware oder zur Nichtverfügbarkeit des Dienstes führen;
 - g) Das Risiko unerwarteter Änderungen an einer anderen nationalen Anwendung (z. B. Anfälligkeit, versteckte oder rechtmäßige Funktionen);⁴⁶
 - h) Das Risiko der Nichtverfügbarkeit eines gültigen digitalen COVID-19-Zertifikats der EU aus unterschiedlichen Gründen (Impfstatus, Genesung nach einem Krankheitsfall oder negativer PCR-Test).
46. Für Personen, die weder gegen das Virus geimpft noch von dem Virus genesen sind, wird in der Datenschutz-Folgenabschätzung betont, dass das Parlament die Möglichkeit bietet, an allen drei Arbeitsorten des Parlaments kostenlose PCR-Tests durchzuführen, deren Ergebnis von den nationalen Gesundheitsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 auf das COVID-19-Zertifikat der Einzelpersonen hochgeladen wird. Darüber hinaus stellte das Parlament fest, dass die räumliche Trennung zwischen den Personen die Privatsphäre zum Zeitpunkt des Scannens des digitalen Zertifikats gewährleistet. Das Parlament fügte hinzu, dass die Daten im Ereignismodus im Rahmen des digitalen Überprüfungsverfahrens zur Gewährleistung der Datenminimierung (rotes Licht/grünes Licht) betrachtet werden und dass es weder eine Speicherung einzelner Scanning-Ergebnisse noch eine Datenexportfunktion geben werde.
47. In der Datenschutz-Folgenabschätzung prüfte das Parlament andere Optionen als die Verwendung einer Scan-App, wie die manuelle (visuelle) Kontrolle, und kam zu dem Schluss, dass die digitale Überprüfung von Zertifikaten mit einem QR-Code die am wenigsten eingreifende ist.⁴⁷ Darüber hinaus betont das Parlament, dass die vorgeschlagene Lösung auch die Datenminimierung gewährleistet, da sie keine Speicherung oder Übermittlung personenbezogener Daten erfordern würde und den Zugang auf Personen beschränken würde, die befugt wären, die Gültigkeit und Echtheit der Zertifikate zu überprüfen, ohne jemals offen zu legen, ob die betroffene Person geimpft, getestet oder von einer früheren COVID-19-Infektion genesen ist.
48. In diesem Zusammenhang hat das Parlament beschlossen, die CovidScanBE-App⁴⁸ zu nutzen, bei der es sich um eine Anwendung handelt, die von der föderalen belgischen Behörde für elektronische Gesundheitsdienste gemäß den technischen Spezifikationen des Netzwerks der

⁴⁶ Dieses Risiko umfasst die Möglichkeit, dass die gewählte COVIDScanBE-App eine künftige Anfälligkeit darstellt, die derzeit noch nicht erkannt wurde. Das Parlament wies darauf hin, dass die ITEC-Unterstützung eine andere Scan-App verwenden kann, um auf diese Möglichkeit zu reagieren.

⁴⁷ Datenschutz-Folgenabschätzung des Parlaments, Seite 8 „... unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der Rechtssicherheit bietet der Scan des QR-Codes eines digitalen COVID-Zertifikats der EU im Vergleich zu einer manuellen Überprüfung verschiedene Vorteile, da er ein schnelleres Überprüfungsverfahren bietet, wodurch sich das Ausmaß der Warteschlangen an den Eingängen verringert, was das Infektionsrisiko für alle, die die Gebäude betreten, sowie für Bedienstete der Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange erhöhen würde, und weil die Verwendung der digitalen COVID-Zertifikate der EU dazu beiträgt, die Verwendung gefälschter Zertifikate zu verhindern, und da sie in den Arbeitssprachen Englisch und Französisch, die hauptsächlich vom Sicherheitspersonal des Parlaments verwendet werden, lesbar sind.

⁴⁸ <https://www.covidscan.be/en/>

Europäischen Kommission für elektronische Gesundheitsdienste⁴⁹ an allen ihren Standorten (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) entwickelt wurde. Das Parlament hebt hervor, dass bei dieser App die Überprüfung der Echtheit des Zertifikats auch die Überprüfung der Gültigkeit des Zertifikats und die Gültigkeit seines Typs umfasst. Die App stellt die Daten des QR-Codes des Zertifikats visuell dar und überprüft ihre Echtheit. Außerdem prüft die App, ob das betreffende Zertifikat ausgesetzt ist oder nicht. Obwohl in der Datenschutz-Folgenabschätzung des Parlaments festgestellt wurde, dass die Überprüfung lokal und ohne Online-Verbindung erfolgt, ist diese Aussage nicht zutreffend. Um zu prüfen, ob betroffene Personen über einen gültigen QR-Code verfügen, der nicht ausgesetzt wurde, ist in der Anwendung eine Online-Verbindung zu den nationalen Datenbanken erforderlich, in denen diese Informationen gespeichert sind. Nach erfolgter Überprüfung werden die personenbezogenen Daten automatisch gelöscht, ohne dass irgendwelche Daten in der App gespeichert oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

49. Nach den Angaben des Parlaments⁵⁰ soll die Scan-App offline funktionieren, um einer eventuellen Nichtverfügbarkeit der Internetverbindung zu begegnen. Die Scangeräte sind nicht an das interne Netz des Parlaments angeschlossen, sondern nur an das private WLAN-Netz des Parlaments. Das Parlament weist darauf hin, dass die ITEC-Unterstützung bei Problemen mit dem Scansystem eine andere Scanner-App verwenden kann. Das Parlament erklärte, dass es die Scan-Apps überwachen werde, um negative Auswirkungen wie Anfälligkeit oder versteckte Funktionen zu erkennen.
50. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung des Parlaments nicht die Möglichkeit enthält, eine eigene Scan-Anwendung zu entwickeln, um die Gültigkeit des digitalen COVID-Zertifikats der EU zu überprüfen. Der EDSB ist der Auffassung, dass das Parlament die Vorteile einer solchen Möglichkeit berücksichtigen sollte, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Kontrolle des Verarbeitungsvorgangs und die Möglichkeit, sich an die nationalen Vorschriften an den verschiedenen Standorten des Parlaments anzupassen, um ein vollständiges Panorama über die Risiken und ihre Minderungsmaßnahmen zu erhalten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine vom Parlament entwickelte Scan-Anwendung automatisch die einzige oder beste Lösung ist, sondern lediglich, dass eine solche Möglichkeit vom Parlament in der Datenschutz-Folgenabschätzung des Parlaments geprüft werden sollte. Angesichts des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und als für diesen Verarbeitungsvorgang Verantwortlicher (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 26 der Verordnung) sollte das Parlament bei der Umsetzung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen die Art, den Umfang, den Kontext und die Zwecke der Datenverarbeitung sowie die Risiken für die betroffenen Personen berücksichtigen.
51. Der EDSB betont, dass das Parlament als für diesen Verarbeitungsvorgang Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und den Nachweis dieser Einhaltung verantwortlich ist.
52. In der vom Parlament durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung wurden keine hohen Risiken für die betroffenen Personen festgestellt und die Risiken mit der Umsetzung von

⁴⁹ https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/ehealth/docs/digital-green-certificates_v4_en.pdf

⁵⁰ Datenschutz-Folgenabschätzung, S. 13-14.

Risikominderungsmaßnahmen als gering bewertet.⁵¹

53. Das Parlament hat sich mit den Risiken im Zusammenhang mit Diskriminierung, Stigmatisierung, Eingriff in das Privatleben und dem Risiko der Verweigerung des Zugangs zum Arbeitsplatz bzw. – im Falle von Mitgliedern – des Wahlrechts auseinandergesetzt. Das Parlament stellt kostenlose PCR-Tests in den Testeinrichtungen des Parlaments bereit.
54. Was das Risiko der Offenlegung personenbezogener Daten gescannter Besucher betrifft, so wird das Parlament spezielle Scanner und die Ereignismodus-Anzeige als Risikominderungsmaßnahmen nutzen.
55. Das Parlament wies darauf hin, dass dem Risiko der Nichtverfügbarkeit des Scansystems durch das Design der Scan-App-Design begegnet wird, das offline funktioniert. Erforderlichenfalls kann die ITEC-Unterstützung eine andere App nutzen, indem sie die Scan-Geräte umkonfiguriert.
56. Um dem Risiko böswilliger QR-Codes zu begegnen, die zur Verbreitung von Schadsoftware oder zur Nichtverfügbarkeit von Diensten führen, weist das Parlament darauf hin, dass die Scangeräte nicht mit dem internen Netz des Parlaments, sondern nur mit dem WLAN-Netz des Parlaments verbunden sind und dass die COVIDScanBE-App das QR-Format überprüft, bevor es verarbeitet wird.
57. Dem Risiko unerwarteter Änderungen an der nationalen Anwendung (z. B. Anfälligkeit, versteckte oder rechtmäßige Funktionen) wurde dadurch begegnet, dass die Scangeräte nicht an das interne Netz des Parlaments, sondern nur an das private WLAN-Netz des Parlaments angeschlossen wurden. Darüber hinaus ist der Zugang zum privaten Netz des Parlaments auf zugelassene Geräte beschränkt (für den Zugang ist ein digitales Zertifikat aus der Sicherheitsinfrastruktur PKI (Infrastruktur mit öffentlich hinterlegtem Schlüssel) des Parlaments erforderlich). Darüber hinaus sind nur ausgehende Datenflüsse aus dem privaten Netz des Parlaments möglich, und es ist keine Verbindung von außen zulässig. Darüber hinaus wird das Parlament die Entwicklung der Scan-Apps, die in seinen Räumlichkeiten verwendet werden, überwachen, um etwaige negative Auswirkungen auf die Risikobewertung aufzudecken.
58. In Bezug auf die bereits erwähnte Internetverbindung hat das Parlament darauf hingewiesen, dass die Scan-App dazu bestimmt sei, offline zu funktionieren, um einer eventuellen Nichtverfügbarkeit der Internetverbindung zu begegnen. In diesem Zusammenhang betont der EDSB, dass die belgische Datenschutzbehörde derzeit ein potenzielles Sicherheitsproblem im Zusammenhang mit der Überprüfung und dem Lesen digitaler Zertifikate über die COVIDScanBE-App untersucht.⁵² Dabei wies die belgische Datenschutzbehörde darauf hin, dass die Anwendung bei geimpften Personen bei jedem Scan prüft, ob sich die betreffende Person in der belgischen Quarantänedatenbank befindet; in diesem Fall ist die QR deaktiviert. Diese Überprüfung erfordert daher eine Internetverbindung sowie die Übermittlung von Daten, um die Kontrolle durchführen zu können. Das Parlament sollte diese Elemente klarstellen und erforderlichenfalls die Datenschutz-Folgenabschätzung, die Aufzeichnung und die

⁵¹ Datenschutz-Folgenabschätzung, S. 17-20.

⁵² <https://www.autoriteprotectiondonnees.be/citoyen/lapd-se-penche-sur-la-potentielle-faillite-de-securite-de-lapplication-covidscan>

Datenschutzerklärung entsprechend anpassen.

59. Wie bereits erwähnt, kann sich das Parlament auf die Bewertung der COVIDScanBE-App durch die nationalen Behörden, die die App entwickelt haben, oder die belgische Datenschutzbehörde oder auf die Bewertung anderer nationaler Datenschutzbehörden in Bezug auf andere nationale Apps, die es verwenden würde, stützen. Liegt keine Bewertung durch eine Datenschutzbehörde vor, sollte das Parlament seine eigene Bewertung vornehmen. Sollte die Untersuchung der belgischen Datenschutzbehörde ergeben, dass die CovidScanBE-App die Datenschutzerfordernungen nicht erfüllt, sollte das Parlament Alternativen zur Verwendung der Anwendung prüfen.
60. Das Risiko, dass eine digitale Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU nicht verfügbar ist, kann durch eine Sichtkontrolle des digitalen COVID-Zertifikats der EU oder die Ausstellung eines kürzlich durchgeführten negativen PCR-Tests in Papierform überwunden werden. In diesem Zusammenhang verweist das EP auf die kostenlose PCR-Testmöglichkeit, die an allen drei Arbeitsorten des Parlaments gewährt wird.
61. Der EDSB stellt fest, dass das Parlament die Datenschutz-Folgenabschätzung vor der Verlängerung der im Beschluss vom 27. Oktober 2021 vorgesehenen Maßnahmen angesichts der jüngsten Entwicklungen aktualisiert hat. Aus den Erwägungsgründen des Beschlusses vom 26. Januar 2022⁵³ geht für den EDSB hervor, dass der Schwerpunkt der Aktualisierung auf der Ausweitung der Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats der EU auf Personen liegt, die das Gebäude des Parlaments betreten, und nicht auf der Neubewertung der Nutzung der COVIDScanBE-App. In der aktualisierten Fassung der Bewertung wird der Schluss gezogen, dass eine Verlängerung der Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikats für jede Person rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig ist. Das Parlament betont insbesondere, dass die Telearbeitsbedingungen nicht auf Mitarbeiter in wesentlichen Funktionen angewandt werden können, die jederzeit vor Ort anwesend sein müssen, und dass bestimmte MdEP im Gebäude des Parlaments anwesend sein müssen, um das wirksame Funktionieren des Parlaments zu gewährleisten. Das Parlament betont ferner, dass die MdEP häufig zwischen ihren Wahlkreisen und den Arbeitsorten des Parlaments reisen und dass wichtige Mitarbeiter ebenfalls zwischen diesen Orten reisen müssen. Daher ist das Risikoprofil des Parlaments deutlich höher als bei anderen EU-Institutionen. Schließlich empfängt das Parlament über seine Mitglieder weiterhin wichtige Besucher, um eine offene und transparente Demokratie in engem Kontakt mit wichtigen Teilen der Zivilgesellschaft und Interessenvertretern zu gewährleisten.

⁵³ Der EDSB hat die aktualisierte Fassung nicht erhalten. Eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Bewertung findet sich in den Erwägungsgründen 14 bis 17 des Beschlusses vom 26. Januar 2022.

Empfehlung 3: Das Parlament sollte:

- 3.1. sich auf die Analysen der Facheinrichtungen der EU für den Gesundheitsbereich (die Agenturen ECDC und EMA) stützen, um die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 zur Verwirklichung seiner Ziele zu erreichen, das Leben und die Gesundheit aller in den Räumlichkeiten des Parlaments anwesenden Personen zu schützen, die Kontinuität der Kernfunktionen des Parlaments zu gewährleisten und das Risiko der Übertragung von COVID-19 am Arbeitsplatz zu mindern;
- 3.2. das Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit des digitalen COVID-Zertifikats der EU, auch in Bezug auf die Notwendigkeit einer Internetverbindung im Hinblick auf eine mögliche Quarantäne und die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Kontrollen, klären und seine Aufzeichnungen und Datenschutzerklärung entsprechend anpassen;
- 3.3. Aktualisierungen von Behörden, die die App zu diesem Thema entwickeln, umsetzen, um sicherzustellen, dass sie den Datenschutzvorschriften entspricht;
- 3.4. die Bewertung der CovidScanBE-App der belgischen Datenschutzbehörde aufmerksam verfolgen;
- 3.5. diese Analysen, Aktualisierungen und Bewertungen berücksichtigen und die Datenschutz-Folgenabschätzung entsprechend aktualisieren, auch im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie mit dem Grundsatz der Datenminimierung.

Empfehlung 4: Der EDSB empfiehlt dem Parlament, zu prüfen, ob geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen und nachweisen zu können, dass das Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit des digitalen COVID-Zertifikats der EU im Einklang mit der Verordnung durchgeführt wird.

3.4 Weitere Empfehlungen

62. Nach dem Transparenzgrundsatz⁵⁴ sind die Personen vor Beginn der Verarbeitung über die Verarbeitung zu informieren, und diese Informationen müssen auch während der Verarbeitung leicht zugänglich sein. Das Parlament teilte mit, dass eine Aufzeichnung der Verarbeitungstätigkeiten zusammen mit einer Datenschutzerklärung über das zentrale Datenschutzregister des Europäischen Parlaments und in Papierform an den Eingängen des Europäischen Parlaments verfügbar ist. Die Datenschutzerklärung⁵⁵ sieht jedoch nicht die Möglichkeit vor, Personen, die im Besitz eines negativen PCR-Tests in Papierform sind, Zugang zu gewähren.
63. Um eine ordnungsgemäße Zuweisung von Datenschutzverpflichtungen, wie regelmäßige Sicherheitsaktualisierungen der mobilen App und ihrer Cloud-Komponenten, zu ermöglichen, sollte das Parlament seine Rolle sowie die Rolle der App-Entwickler und Cloud-Diansteanbieter bei der Verarbeitung der digitalen Überprüfung klarstellen und dokumentieren. In der auf der Website der mobilen App veröffentlichten Datenschutzerklärung fehlen Informationen über die Identifizierung des Verantwortlichen und der zuständigen

⁵⁴ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 15 bis 17 der Verordnung.

⁵⁵ <https://www.europarl.europa.eu/data-protect/reportPdf/printPrivacyStatement.do;jsessionid=03F9271390F4DEFDF4432D430B199DE9?prefix=V3&nr=464>

Datenschutzbehörde.⁵⁶ Nach Ansicht des EDSB sind die App-Entwickler auf nationaler Ebene Verantwortliche im Sinne der DSGVO für die Ausstellung des digitalen COVID-Zertifikats der EU und für die Aktualisierung der Daten zu jedem Inhaber⁵⁷, während die EU-Organe und -Einrichtungen, die die App nutzen, gemäß der Verordnung separate Verantwortliche sind.

Empfehlung 5: Im Hinblick auf das Recht betroffener Personen auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollte das Parlament in der Transitzone, wo die Zertifikate der MdEP, der Bediensteten und der Besucher geprüft werden, Datenschutzerklärungen anbringen; z. B. durch die Anbringung von Plakaten an den Wänden oder an sonstigen, für die Besucher sichtbaren Oberflächen. So haben die Besucher die Möglichkeit, sich vorab darüber zu informieren, wie die Überprüfung erfolgt, welche Daten verarbeitet werden, wer Zugriff darauf hat und an wen sie sich mit Fragen oder Beschwerden bezüglich der Verarbeitung wenden können. Der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen sollte auch im Beschluss vom 27. Oktober 2021 Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollte in der Datenschutzerklärung zu diesem Verarbeitungsvorgang die Möglichkeit vorgesehen werden, dass das Parlament im Beschluss vom 27. Oktober 2021 anerkannt hat, dass **negative Ergebnisse** eines in Belgien, Luxemburg oder Frankreich durchgeführten **PCR-Tests** als Alternative zur Vorlage eines digitalen COVID-Zertifikats der EU akzeptiert werden.

Empfehlung 6: Das Parlament sollte die Zuweisung der Rollen der App-Entwickler, des Cloud-Dienstes zur Überprüfung positiver Testergebnisse, der (in den Datenschutzbestimmungen genannten) Firebase, des Cloud-Dienstes zur Aktualisierung der Software und des Cloud-Dienstes zur Aktualisierung der anerkannten Zertifizierungsstellen, die Zertifikate ausstellen können, klarstellen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

64. In dieser Stellungnahme spricht der EDSB mehrere Empfehlungen an das Parlament aus, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung, d. h. die digitale Überprüfung der COVID-19-Zertifikate aller Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Parlaments erhalten möchten, mit der Verordnung im Einklang steht.
65. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom Parlament die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat beschlossen, den Fall abzuschließen.

Brüssel, den 1. März 2022

[elektronisch unterzeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁵⁶ https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_recommendations_202001_vo.2.0_supplementarymeasurestransferstools_en.pdf

⁵⁷ Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/953.